

Anordnung
über die Verwendung und den Einsatz von
Furnieren.

Vom 19. August 1964

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die WB Furniere und Platten als bilanzierendes Organ für Deck- und Absperrfurniere (Planposition 3114 100) und Melafol (Planposition 36 27 000) ist voll verantwortlich für den maximalen Einsatz neuartiger Oberflächenmaterialien und für die sparsamste Verwendung der Edelfurniere. Sie ermittelt nach Abstimmung mit dem Landwirtschaftsrat, dem DIA Holz und Papier und dem Volkswirtschaftsrat, Abteilung Holz/Papier/Polygraphie, bis zum 15. Juni des laufenden Jahres den Bedarf an Deck- und Absperrfurnieren nach Holzarten und Melafol für das folgende Planjahr.

§ 2

Die Außenhandelsorgane werden verpflichtet, weitestgehend Erzeugnisse zu exportieren, die mit neuen Oberflächenmaterialien beschichtet sind. Sie haben der WB Furniere und Platten bis zum 15. Juni des laufenden Jahres eine Grobspezifikation über die Forderungen des Exportes für Furniere und Melafol nach Holzarten, Dekoren, Mengen und Bedarfsträgern bekanntzugeben.

§ 3

(1) Die für den Binnenhandel im folgenden Planjahr zur Verfügung stehenden Furniere nach Holzarten und die Melafolmenge für die Möbelherstellung teilt die WB Furniere und Platten bis zum 30. Juni des laufenden Jahres der WB Möbel, dem Zentralen Warenkontor für Möbel und Kulturwaren und dem Büro Entwicklung, Messen, Werbung der Möbelindustrie, getrennt nach Holzarten, Dekoren, Qualitäten und Lieferzeiten, mit. Die Angaben sind verbindlich für die Modellgestaltung und können bei Furnieren nur in Übereinstimmung mit den Importmöglichkeiten verändert werden.

(2) Die WB Möbel und das Büro Entwicklung, Messen und Werbung der Möbelindustrie legen, in Zusammenarbeit mit dem Zentralen Warenkontor und seinen Fachkollektiven, unter Beachtung der ausgearbeiteten perspektivischen Entwicklung für den Einsatz von Oberflächenmaterialien, die Aufteilung der Mengen in Furnieren und Melafol je Sortiment auf die Erzeugnisgruppen fest. Die Angebote und Vertragsabschlüsse während der Kaufhandlungen müssen mit den verfügbaren Melafol-Dekoren und Furniersortimenten übereinstimmen. Dabei ist davon auszugehen, daß im größtmöglichen Umfang die Verarbeitung von Melafol, Plastfolien und anderen Oberflächenmaterialien erfolgt.

§ 4

(1) Die furnierverarbeitenden Betriebe dürfen nur Deckfurniere nach Holzarten und Qualitäten für die in der Anlage festgelegten Zwecke verwenden.

(2) Die in der Anlage aufgeführten Güteklassen beziehen sich auf die TGL 8538 und 8539 (Rundschal-furniere und Messerfurniere aus einheimischen Holzarten) und TGL 1—28 und 1—29 (Rundschal-furniere und Messerfurniere aus nicht einheimischen Holzarten). Die Festlegung der TGL 6074, Blatt 1 (Herstellung von Möbel) in bezug auf die geforderten Furnierqualitäten für die Möbelteile bleibt unberührt.

(3) Deckfurniere (außer Buche, Limba, Okumé und sonstige Furniere) in Güteklasse C dürfen nur dann für die Innen- und nicht sichtbaren Flächen verarbeitet werden, wenn eine Verwendung für Außenflächen nach der Forderung der TGL 6074, Blatt 1, nicht möglich ist.

§ 5

Die furnierverarbeitenden Betriebe melden auf der Grundlage der mit ihnen für das kommende Planjahr abgestimmten mengenmäßigen Bezugsberechtigung ihren Bedarf an Deck- und Absperrfurnieren und Melafol unter Nachweis des sparsamsten Einsatzes bis spätestens 31. Oktober des Vorjahres für das kommende Planjahr bei dem bilanzierenden und verteilenden Organ (WB Furniere und Platten) bzw. bei Lieferungen über den Handel zum gleichen Termin an das zuständige Holzkontor. Bei der Bestellung sind anzugeben:

1. Vorgesehener Verwendungszweck (Möbelsortimente) untergliedert nach Inland und Export;
2. Holzart, Qualität und Menge, getrennt nach Außen-, Innen- und Absperrfurnieren und Melafol, auf der Grundlage der Anlage 1 in Verbindung mit § 5;
3. Angabe der Liefertermine.

§ 6

Abweichungen von Holzarten und Qualitäten von den Festlegungen in der Anlage können nur vorgenommen werden, wenn sie durch die Modellgestaltung oder für den Export gerechtfertigt sind. Genehmigungen für die Abweichungen erteilt auf Antrag des Bestellers die WB Furniere und Platten. Der Antrag ist von der Erzeugnisgruppe und, soweit es sich um Lieferungen für den Export handelt, vom zuständigen Außenhandelsunternehmen zu bestätigen.

§ 7

Diese Anordnung ist für die gesamte furnierverarbeitende Industrie, einschließlich der Handwerksbetriebe, verbindlich.

§ 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. August 1964

**Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Treske
Stellvertreter des Vorsitzenden